

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Prof. Dr. Christian Alexander

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Prof. Dr. Thomas Koch

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

dfv' Mediengruppe
Frankfurt am Main

Editorial: Prof. Dr. Christian Gomille

Digitale Präsenz bei Gericht

- 761 Katrin Lütgenau, Referentin im BMWK**
Die Novelle der Pkw-EnVKV – Was lange währt, wird endlich besser
- 767 Prof. Dr. Oliver Kreutz, LL.M. und Cindy Demuth, LL.M.**
Lauterkeitsrechtliche Fallstricke bei der Gestaltung von
(werblichen) Signaturen in elektronischer Post (Teil 2)
- 776 Dr. Niels Lutzhöft, LL.M. und Victoria Dehnert**
Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke vs. Nahrungs-
ergänzungsmittel: Regulatorische Anforderungen und Werbe-
möglichkeiten
- 782 Dr. Jens Brauneck**
Der EU Chips Act unter dem EU-Beihilfenrecht
- 790 Stephan Schmidt**
Der Transparency and Consent String (TC-String) als personen-
bezogenes Datum
- 792 VT u.a./Conny**
EuGH, Urteil vom 30.05.2024 – C-400/22
- 796 Hauser Weinimport/Freistaat Bayern**
EuGH, Urteil vom 08.05.2024 – C-216/23
- 798 Airbnb Ireland und Amazon Services Europe/Autorità
per le Garanzie nelle Comunicazioni**
EuGH, Urteil vom 30.05.2024 – C-662/22, C-667/22
- 803 UG/SC Raiffeisen Bank**
EuGH, Urteil vom 30.05.2024 – C-176/23
- 807 Luftfahrzeugkennzeichen**
BGH, Urteil vom 16.05.2024 – I ZR 45/23
- 811 Tierkrankenwagen**
BGH, Urteil vom 02.05.2024 – I ZR 12/23
- 815 Organ einer juristischen Person als Titelschuldner und
Festsetzung von Ordnungsmitteln**
BGH, Beschluss vom 18.04.2024 – I ZB 55/23

RA Stephan Schmidt, Mainz*

Der Transparency and Consent String (TC-String) als personenbezogenes Datum

Zugleich Besprechung von EuGH, 07.03.2024 – C-604/22 – IAB Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit**

INHALT

- I. Gegenstand des EuGH-Urteils und Vorgeschichte
- II. Erneute Annahme eines (zu) weiten Personenbezugs durch EuGH
- III. Konkretisierungen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit i. S. d. Art. 26 DSGVO
- IV. Auswirkungen für die Praxis

Der EuGH hatte in der Rechtssache C-604/22 – IAB Europe über das Transparency & Consent Framework (TCF) zu entscheiden, welches zur Speicherung von Nutzereinwilligungen in der digitalen Werbewirtschaft verwendet wird. Der EuGH entschied, dass der TC-String, insbesondere in Kombination mit einer IP-Adresse, als personenbezogenes Datum gilt, da eine Identifikation theoretisch möglich sei. Zudem erklärte das Gericht das IAB Europe und die Teilnehmer des TCF als gemeinsam Verantwortliche für die Datenverarbeitung. Dies zwingt Webseitenbetreiber und das IAB Europe zu Anpassungen, um den Datenschutzanforderungen der DSGVO zu entsprechen.

I. Gegenstand des EuGH-Urteils und Vorgeschichte

- 1 Der EuGH¹⁾ hat sich im Urteil in der Rechtssache IAB Europe zu grundlegenden datenschutzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem „Transparency & Consent Framework“ (TCF) des IAB Europe (Interactive Advertising Bureau Europe) geäußert. Der gemeinnützige Verband IAB Europe vertritt Unternehmen der digitalen Werbewirtschaft in Europa.²⁾ Zu den Mitgliedern gehören Unternehmen der digitalen Werbewirtschaft. Das TCF, ein aus Richtlinien, technischen Spezifikationen, Protokollen und vertraglichen Verpflichtungen bestehendes Rahmenwerk, wird von diesen Akteuren der digitalen Werbewirtschaft verwendet, um Präferenzen der Nutzer, zum Beispiel hinsichtlich einer Einwilligung oder eines Widerspruchs gegen eine Datenverarbeitung, zu speichern.³⁾ Die Speicherung erfolgt dabei als sogenannter TC-String, einer Kombination aus Zeichen und Buchstaben, und enthält so in kodierter Form Metadaten der Einwilligung, deren Empfänger und den Verarbeitungszweck.⁴⁾ Der von Consent Management Plattformen (CMP) erzeugte TC-String wird über Server des IAB Europe anderen Teilnehmern an diesem Verfahren zur Verfügung gestellt. So wird den Teilnehmern an diesem Verfahren durch die standardisierte Einholung

von Nutzereinwilligungen in personalisierte Werbung die Einhaltung der DSGVO erleichtert.

Der Sitz des IAB Europe fällt in den Zuständigkeitsbereich der belgischen Datenschutzaufsichtsbehörde (APD). Dort gingen nach Darstellung der Behörde eine Vielzahl von Beschwerden über die Nutzung des TC-String bzw. des TCF ein.⁵⁾ Die APD verlangte daher im Rahmen einer Anweisung vom IAB Europe, die mit dem TCF in Verbindung stehenden Datenverarbeitungen den Anforderungen der DSGVO anzupassen, verhängte mehrere Abhilfemaßnahmen sowie eine Geldbuße.⁶⁾ Gegen diese Entscheidung wandte sich das IAB Europe vor dem Appellationshof Brüssel, welches dem EuGH zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorlegte. Zum einen wollte der Appellationshof wissen, ob der TC-String – ggf. in Kombination mit einer IP-Adresse – ein personenbezogenes Datum darstellt und falls der EuGH die erste Frage bejaht, ob das IAB Europe dann mit anderen am TCF beteiligten Teilnehmern als (gemeinsam) Verantwortlicher für die Datenverarbeitungen anzusehen ist.

II. Erneute Annahme eines (zu) weiten Personenbezugs durch EuGH

Mit dem Urteil setzt der EuGH seine Rechtsprechung zum Personenbezug mit einem sehr weiten Verständnis fort. Bereits in dem Urteil in der Rechtssache Breyer hat der EuGH⁷⁾ den Personenbezug sehr weit definiert und allein eine „praktische Durchführbarkeit“ der Identifikation eines Betroffenen gefordert. Im Urteil zur Rechtssache FIN hat der EuGH⁸⁾ dann Ende des Jahres 2023 auch den (relativen) Personenbezug der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) eines Kfz bejaht. Begründet hat der Gerichtshof dies damit, dass die FIN selbst zwar keiner identifizierbaren Person zugeordnet werden kann, Fahrzeughersteller jedoch später Zugriff auf Identifizierungsmöglichkeiten erlangen können.⁹⁾

Hinsichtlich des TC-Strings hat der EuGH nun diese Rechtsprechung fortgeführt und diesen in Kombination mit einer IP-Adresse als personenbezogenes Datum eingestuft.

Ohne dies sonderlich zu begründen, stellt der Gerichtshof fest, dass der TC-String als eine aus einer Kombination von Buchstaben und Zeichen bestehende Zeichenfolge die Präferenzen eines Nutzers in Bezug auf dessen Einwilligung in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch Dritte oder in Bezug auf seinen etwaigen Widerspruch enthält.¹⁰⁾ Der TC-String allein weist nach Auffassung des EuGH daher einen Personenbezug auf.¹¹⁾

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 871.

** Abgedruckt in WRP 2024, 570 ff.

1) EuGH, 07.03.2024 – C-604/22, WRP 2024, 570 – IAB Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit.
 2) EuGH, 07.03.2024 – C-604/22, WRP 2024, 570, Rn. 20 – IAB Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit.
 3) EuGH, 07.03.2024 – C-604/22, WRP 2024, 570, Rn. 25 – IAB Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit.
 4) EuGH, 07.03.2024 – C-604/22, WRP 2024, 570, Rn. 25 – IAB Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit.

5) EuGH, 07.03.2024 – C-604/22, WRP 2024, 570, Rn. 27 – IAB Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit.

6) EuGH, 07.03.2024 – C-604/22, WRP 2024, 570, Rn. 27 – IAB Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit.

7) EuGH, 19.10.2016 – C-582/14, WRP 2016, 1478 – Patrick Breyer/Bundesrepublik Deutschland, m. Anm. Moos/Rothkegel, MMR 2016, 845.

8) EuGH, 09.11.2023 – C-319/22, WRP 2023, 45, m. Anm. Hanloser ZD 2024, 175.

9) Vgl. Keppeler/Ponca/Wölke, CR 2023, 798 ff.

10) EuGH, 07.03.2024 – C-604/22, WRP 2024, 570, Rn. 42 – IAB Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit.

11) So auch Halim/Marosi, CR 2024, 297, 299; a. A. Keppeler/Schneider, MMR 2024, 390, 395.

Schmidt, Der Transparency and Consent String (TC-String) als personenbezogenes Datum

- 6 Den Personenbezug bejaht der Gerichtshof jedoch bei Vorliegen der Kombination von TC-String und IP-Adresse und führt dazu aus: „Zum anderen steht auch fest, dass anhand der in einem TC-String enthaltenen Informationen, wenn sie einer Kennung wie insbesondere der IP-Adresse des Geräts eines solchen Nutzers zugeordnet werden, ein Profil dieses Nutzers erstellt und tatsächlich genau die Person identifiziert werden kann, auf die sich diese Informationen beziehen.“¹²⁾
- 7 Es sei deshalb aufgrund Art. 4 Nr. 5 DSGVO und Erwägungsgrund 26 DSGVO irrelevant, dass eine Identifikation durch den TC-String allein nicht möglich sei und dass nicht alle erforderlichen Informationen in den Händen einer einzigen Person lägen. Dies macht der EuGH daran fest, dass das IAB Europe die Möglichkeit habe, von den anderen Teilnehmern Informationen abzufragen, welche dem IAB dann eine Nutzeridentifikation ermöglichen. Irrelevant ist für den EuGH ausdrücklich, dass das IAB Europe keinen direkten Zugang zu den Daten hat, die die Teilnehmer am TCF verarbeiten, und auch, dass das IAB Europe den TC-String nicht mit anderen Kennungen, wie z. B. der IP-Adresse eines Nutzers, kombinieren kann.¹³⁾ Dem EuGH reicht für die Bejahung der Identifikationsmöglichkeit erneut die theoretische Möglichkeit. Er beschäftigt sich nicht damit, ob diese Möglichkeit auch praktisch umsetzbar ist. Es darf zumindest bezweifelt werden, dass alle Teilnehmer des TCF derartige Anfragen des IAB Europe beantworten und die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen würden und nicht zuletzt überhaupt in der Lage dazu wären.
- 8 Das Urteil enthält leider keine Angaben dazu, ob die einzelnen Teilnehmer am TCF, also z. B. einzelne Webseitenbetreiber, überhaupt immer über eindeutig personenbeziehbare Informationen wie Klarnamen verfügen, oder ob dies nicht vielmehr nur dann der Fall ist, wenn entsprechende Nutzeraccounts angelegt werden.¹⁴⁾ Auch auf die Tatsache, dass eine IP-Adresse zum einen immer nur einem Anschlussinhaber zugeordnet werden kann und diese Zuordnung zudem nur bei Vorliegen eines Anfangsverdachts für eine Straftat durch eine Strafverfolgungsbehörde von einem Internet-Provider verlangt werden kann und das zum anderen der Anschlussinhaber nicht mit dem Internetnutzer identisch sein muss, geht das Gericht nicht ein.
- 9 Es ist schwer vorstellbar, wie Informationen, welche für Online-Marketing-Zwecke erhoben werden, jenseits des vorsätzlichen, unbefugten Missbrauchs, einen Bezug zu Straftaten oder Cyber-attacken haben sollen. Die Argumentation des Gerichts ist daher löchrig und vermag nicht zu überzeugen. Ein einzelner TC-String hat weder für das IAB Europe noch für jeden Webseitenbetreiber einen Personenbezug.

III. Konkretisierungen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit i. S. d. Art. 26 DSGVO

- 10 Der EuGH beschäftigt sich aufgrund der Vorlagefrage zudem erneut mit den Voraussetzungen der Anforderungen an die gemeinsame Verantwortlichkeit i. S. d. Art. 26 DSGVO. Bereits in den Urteilen zu den Rechtssachen Fanpages,¹⁵⁾ Zeugen Jehovas¹⁶⁾ und Fashion-ID¹⁷⁾ hat das Gericht die Voraussetzungen der gemeinsamen Verantwortlichkeit intensiv diskutiert

und ausgedehnt. Nach diesen Entscheidungen reicht für die Annahme einer Mitverantwortlichkeit bereits die Ermöglichung einer Verarbeitung, die Einflussnahme durch Parametrierung, Steuerung oder Förderung sowie die Übernahme hintergründiger Organisations- und Koordinationsaufgaben. Zudem ist keine förmliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten nötig, damit eine gemeinsame Verantwortlichkeit angenommen werden kann.¹⁸⁾

In der vorliegenden Entscheidung bestätigt der Gerichtshof seine Rechtsprechung und insbesondere die Bedeutung des hintergründigen Tätigwerdens eines Beteiligten. Der Gerichtshof begründet die von Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO geforderte gemeinsame Entscheidung über die Mittel und Zwecke der Verarbeitung damit, dass das vom IAB Europe zur Verfügung gestellte TCF einen „Regelungsrahmen darstellt, der sicherstellen soll, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten (durch) Wirtschaftsteilnehmer, die an der Online-Versteigerung von Werbeflächen teilnehmen, mit der DSGVO in Einklang steht.“¹⁹⁾

Das IAB Europe, ein Verband ohne Gewinnerzielungsabsicht, habe ein Eigeninteresse und nehme aus diesem heraus Einfluss auf die Datenverarbeitung. Der EuGH setzt hier also seine Rechtsprechung zur Ermöglichung und Koordination einer fremden Datenverarbeitung aus den vorgenannten Urteilen fort.

Eine gemeinsame Entscheidung über die Mittel der Verarbeitung liegt nach Ansicht des EuGH zwischen dem IAB Europe und den Teilnehmern deshalb vor, weil das TCF einen verbindlichen Rahmen vorgibt, an den sich alle Beteiligten halten. Dies ergebe sich insbesondere auch aus der Tatsache, dass das IAB Europe technische Spezifikationen für die Verarbeitung des TC-Strings vorgebe und Teilnehmer bei Verstößen gegen das TCF ausschließen könne.²⁰⁾ Da bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit nicht jeder Beteiligte Zugang zu den personenbezogenen Daten haben muss,²¹⁾ steht einer Mitverantwortlichkeit auch nicht entgegen, dass das IAB keinen Zugang zu den TC-Strings hat.

Der Gerichtshof betont in seiner Entscheidung aber auch, dass eine automatische Erstreckung der Mitverantwortlichkeit des IAB auf die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte nicht gegeben ist.²²⁾ Der EuGH setzt also auch hier seine Rechtsprechung aus der Rechtssache Fashion-ID²³⁾ fort. In dieser Entscheidung hatte er festgestellt, dass sich eine gemeinsame Verantwortlichkeit nicht auf vor- und nachgelagerte Verarbeitungsphasen erstreckt, sondern vielmehr für jede Verarbeitungsphase einzeln zu bestimmen ist.²⁴⁾

IV. Auswirkungen für die Praxis

Das Urteil kommt wenig überraschend und ändert an der bisherigen Praxis relativ wenig. Hinsichtlich des Personenbezugs muss nun jeder Webseitenbetreiber davon ausgehen, dass jeder TC-String personenbezogen ist und dies auch für vergleichbare Techniken zur Speicherung von Nutzerpräferenzen gilt. Auswir-

12) EuGH, 07.03.2024 – C-604/22, WRP 2024, 570, Rn. 44 – IAB Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit.

13) EuGH, 07.03.2024 – C-604/22, WRP 2024, 570, Rn. 46 – IAB Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit.

14) So auch *Keppeler/Schneider*, MMR 2024, 390, 396.

15) EuGH, 05.06.2018 – C-210/16, WRP 2018, 805 – Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein/Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein.

16) EuGH, 10.07.2018 – C-25/17, WRP 2018, 1056 – Jehovan todistajat.

17) EuGH, 29.07.2019 – C-40-17, WRP 2019, 1146 – Fashion ID/Verbraucherzentrale NRW.

18) EuGH, 11.01.2024 – C-231/22, ZD 2024, 274.

19) EuGH, 07.03.2024 – C-604/22, WRP 2024, 570, Rn. 62 – IAB Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit.

20) EuGH, 07.03.2024 – C-604/22, WRP 2024, 570, Rn. 65 – IAB Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit.

21) So bereits EuGH, 05.06.2018 – C-210/16, WRP 2018, 805, Rn. 38 – Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein/Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein.

22) EuGH, 07.03.2024 – C-604/22, WRP 2024, 570, Rn. 73 – IAB Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit.

23) EuGH, 29.07.2019 – C-40-17, WRP 2019, 1146 – Fashion ID/Verbraucherzentrale NRW.

24) EuGH, 29.07.2019 – C-40-17, WRP 2019, 1146 Rn. 74 – Fashion ID/Verbraucherzentrale NRW.

kungen hat das Urteil natürlich für IAB Europe, welches Änderungen am TCF vornehmen und die datenschutzbezogenen Anforderungen weiter anheben muss, sofern dies nicht bereits in der derzeit aktuellen Fassung des TCF geschehen ist.²⁵⁾ Das IAB Europe wird zudem eine Vereinbarung für gemeinsam Verantwortliche zwischen den Teilnehmern zur Verfügung stellen und Datenschutzhinweise anpassen müssen.

Aber auch nicht am TCF beteiligte, im Online-Marketing tätige Verantwortliche müssen sich darauf einstellen, dass Aufsichtsbehörden zunehmend eine gemeinsame Verantwortlichkeit in Online-Marketing-Sachverhalten annehmen.

25) So auch *Halim/Marosi*, CR 2024, 297, 297.

RECHTSPRECHUNG

Zivilrecht/Verbraucherrecht

VT u. a./Conny

RL 2011/83/EU Art. 8 Abs. 2; BGB § 312j Abs. 3 und Abs. 4

EuGH, Urteil vom 30.05.2024 – C-400/22

ECLI:EU:C:2024:436

Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass im Fall von über Webseiten geschlossenen Fernabsatzverträgen die dem Unternehmer obliegende Pflicht, dafür zu sorgen, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich mit einer Zahlungsverpflichtung einverstanden ist, auch dann Anwendung findet, wenn der Verbraucher erst nach der Erfüllung einer weiteren Bedingung verpflichtet ist, dem Unternehmer die entgeltliche Gegenleistung zu zahlen.

Urteil

- Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 304, S. 64).
- Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen VT und UR, den Vermietern einer Wohnung, auf der einen Seite (im Folgenden: Vermieter) und der Conny GmbH auf der anderen Seite über die an Conny abgetretenen Ansprüche eines Mieters (im Folgenden: Mieter), die als Zessionar der Ansprüche dieses Mieters von den Vermietern die Rückzahlung zu viel gezahlter Miete verlangt.

Rechtlicher Rahmen

(...)

Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

- Die Vermieter und der Mieter schlossen einen Mietvertrag über eine Wohnung, die nach dem nationalen Recht einer Mietpreis-

begrenzung unterliegt, so dass dem Mieter bei Überschreiten dieser Mietpreisgrenze Ansprüche auf Rückzahlung der zu viel gezahlten Mieten zustehen.

Conny, eine GmbH deutschen Rechts, die über eine Registrierung für Inkassodienstleistungen verfügt, bietet Mietern von Wohnungen über ihre Webseite an, einen Geschäftsbesorgungsvertrag zu schließen, der es ihr erlaubt, als Zessionarin sämtliche Ansprüche dieser Mieter gegenüber deren Vermietern bei Überschreiten der maximalen Miethöhe geltend zu machen.

Zum Abschluss eines solchen Vertrags auf der Webseite dieser Gesellschaft müssen die Mieter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptieren, in denen auf die Entgeltlichkeit des Vertrags hingewiesen wird, und dann auf eine Schaltfläche klicken, um zu bestellen. Die Mieter mussten als Gegenleistung eine Vergütung in Höhe von einem Drittel der ersparten Jahresmiete zahlen, falls die Bemühungen von Conny zur Geltendmachung ihrer Rechte erfolgreich waren, sowie, sobald dem Vermieter eine Mahnung geschickt wurde, eine Vergütung in der Höhe, wie sie einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehen würde.

Im vorliegenden Fall schloss der Mieter, da die monatliche Miete über der von den nationalen Rechtsvorschriften erlaubten Höchstgrenze lag, mit Conny einen solchen Geschäftsbesorgungsvertrag zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegen die Vermieter. Dafür registrierte sich der Mieter auf der Webseite von Conny, setzte ein Häkchen zur Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und bestätigte seine Bestellung mit einem Klick auf die entsprechende Schaltfläche. Im Nachgang dazu unterzeichnete der Mieter ein von Conny überlassenes und mit „Bestätigung, Vollmachtserteilung und Abtretung, Genehmigung“ überschriebenes Formular, das keine Information über irgendeine Zahlungspflicht des Mieters enthielt.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2020 machte Conny bei den Vermietern die sich aus den nationalen Rechtsvorschriften über die Miethöhe ergebenden Ansprüche des Mieters geltend und trug zu diesem Zweck vor, dass die in dem zwischen dem Mieter und den Vermietern geschlossenen Vertrag vereinbarte Miethöhe über der von diesen Vorschriften festgelegten Grenze liege.

Da dieses Schreiben erfolglos blieb, erhob Conny beim Amtsgericht Berlin-Mitte (Deutschland) Klage gegen die Vermieter aus den abgetretenen Ansprüchen.

Das Amtsgericht Berlin Mitte gab der Klage u. a. mit der Begründung statt, dass die verlangte Miete die Miete, die die Vermieter fordern dürften, in dem von Conny geltend gemachten Umfang überschreite.

Die Vermieter legten gegen dieses Urteil beim Landgericht Berlin (Deutschland), dem vorlegenden Gericht, Berufung ein. Sie machten u. a. geltend, dass Conny die Ansprüche des Mieters